

Satzung für die Anstalt des öffentlichen Rechts
„Kommunale Abfallwirtschaft Mainz und Mainz-Bingen AöR – gemeinsame kommunale Anstalt der Stadt Mainz und des Landkreises Mainz-Bingen“
(Anstaltssatzung)

Aufgrund der §§ 24 und 86a der Gemeindeordnung für das Land Rheinland-Pfalz in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.01.1994, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27.01.2022 in Verbindung mit der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung vom 05.10.1999 und der §§ 14a und 14b des Landesgesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in der Fassung seiner Bekanntmachung vom 22.12.1982, zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 02.03.2017 haben der Stadtrat der Stadt Mainz in der Sitzung vom 30.11.2022 und der Kreistag des Landkreises Mainz-Bingen in der Sitzung vom 23.12.2022 die Errichtung der gemeinsamen Anstalt öffentlichen Rechts „Kommunale Abfallwirtschaft Mainz und Mainz-Bingen“ vereinbart und folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Rechtsform, Name, Sitz, Stammkapital

- (1) Die Kommunale Abfallwirtschaft Mainz und Mainz-Bingen ist eine Einrichtung der Stadt Mainz und des Landkreises Mainz-Bingen in der Rechtsform einer rechtsfähigen Anstalt des öffentlichen Rechts (Anstalt). Die Anstalt wird durch Ausgliederung der bestehenden Eigenbetriebe der Träger, dem Entsorgungsbetrieb der Stadt Mainz, Betriebszweig Abfallwirtschaft, und dem Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises Mainz-Bingen, nach Maßgabe der näheren Bestimmungen dieser Satzung im Wege der Gesamtrechtsnachfolge begründet.
- (2) Die Anstalt führt den Namen „Kommunale Abfallwirtschaft Mainz und Mainz-Bingen AöR - gemeinsame kommunale Anstalt der Stadt Mainz und des Landkreises Mainz-Bingen“. Sie tritt unter diesem Namen im gesamten Geschäfts- und Rechtsverkehr auf. Die Kurzbezeichnung lautet „Kommunale Abfallwirtschaft Mainz und Mainz-Bingen AöR“. Die Anstalt führt ein Dienstsiegel mit dem Landeswappen und der umlaufenden Schrift „Kommunale Abfallwirtschaft Mainz und Mainz-Bingen AöR“.
- (3) Die Anstalt hat ihren Sitz in Mainz.
- (4) Auf das Stammkapital der Anstalt leistet die Stadt Mainz eine Einlage in Höhe von 473.000,00 EUR, der Landkreis Mainz-Bingen leistet eine Einlage in Höhe von 387.000,00 EUR. Das Stammkapital der Anstalt beträgt insgesamt 860.000,00 EUR.

§ 2

Gegenstand der Anstalt (Anstaltszweck)

- (1) Die Kommunale Abfallwirtschaft Mainz und Mainz-Bingen AöR wird nach der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz, der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung, dem Landesgesetz über die kommunale Zusammenarbeit und den Bestimmungen der Satzung geführt. Die Anstalt ist öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger nach § 3 LKrWG.
- (2) Die Stadt Mainz und der Landkreis Mainz-Bingen übertragen der Anstalt gemäß § 14b Abs. 1 Satz 1 KomZG in Verbindung mit § 86a Abs. 3 GemO insofern ihre abfallwirtschaftlichen Aufgaben gemäß §§ 3 Abs. 1, 4 LKrWG, die sie als Pflichtaufgaben der kommunalen Selbstverwaltung wahrnehmen. Zweck der Anstalt ist insbesondere
 - a) die Abfallsammlung und -verwertung in der Stadt Mainz und dem Landkreis Mainz-Bingen,
 - b) der Betrieb der Wertstoff- und Recyclinghöfe in der Stadt Mainz und dem Landkreis Mainz-Bingen,
 - c) die Durchführung aller abfallrechtlich verpflichtenden Maßnahmen zur Nachsorge der Hausmülldeponie Budenheim und der Kreismülldeponie Sprendlingen sowie die Durchführung abfallrechtlich verpflichtender Maßnahmen zu den abfallrechtlich der Stadt Mainz und dem Landkreis Mainz-Bingen zugewiesenen ehemaligen Bauschuttdeponien,
 - d) die gewerbliche Abfallsammlung und -verwertung, auch im Rahmen der Dualen Systeme,
 - e) die ihr obliegende Öffentlichkeitsarbeit im Rahmen der Dualen Systeme.
- (3) Über die in Absatz 2 genannten Aufgaben hinaus ist die Anstalt zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, die ihrem Zweck unmittelbar oder mittelbar dienlich sind und durch die der Anstaltszweck und die Aufgabenerfüllung gefördert werden, so zum Beispiel
 - a) der Betrieb des Umweltbildungszentrums in Mainz-Weisenau und
 - b) der Betrieb des Umweltladens in der Stadt Mainz.
- (4) Die Anstalt kann sich im Rahmen ihres Zwecks und der gesetzlichen Vorschriften anderer Unternehmen bedienen und sich an ähnlichen oder anderen Unternehmen beteiligen, solche gründen oder erwerben.
- (5) Die Anstalt verfolgt keine Gewinnerzielungsabsicht.

§ 3

Kompetenzen der Anstalt

- (1) Die Anstalt ist nach § 86a Abs. 3 GemO berechtigt, Satzungen für die ihr nach § 2 übertragenen Aufgaben zu erlassen, insbesondere auch gemäß § 26 GemO einen Anschluss- und Benutzungszwang vorzuschreiben. Im Rahmen der Bestimmungen dieser Satzung übertragen die Stadt Mainz und der Landkreis Mainz-Bingen der Anstalt insoweit auch das ihnen nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes für das Land Rheinland-Pfalz (KAG) zustehende Recht, Gebühren, Beiträge und Entgelte im Zusammenhang mit den wahrzunehmenden Aufgaben gemäß § 2 dieser Satzung zu erheben sowie deren Höhe festzusetzen.
- (2) Der Anstalt wird nach §§ 14b KomZG, 86b Abs. 4 Satz 1 GemO die Dienstherrnfähigkeit verliehen. Sie kann Beamte ernennen, versetzen, abordnen, befördern und entlassen, soweit und solange die Anstalt hoheitsrechtliche Aufgaben wahrnimmt.
- (3) Die Anstalt kann Beschäftigte anstellen, versetzen, eingruppieren und entlassen. Die Regelungen des Landesgleichstellungsgesetzes des Landes Rheinland-Pfalz (LGG) sowie § 61 GemO gelten entsprechend. Sie wird Mitglied des Kommunalen Arbeitgeberverbandes Rheinland-Pfalz und der Zusatzversorgungskasse der Gemeinden und Gemeindeverbände in Darmstadt.
- (4) Lieferungen und Leistungen bzw. der Austausch von Leistungen zwischen den Anstaltsträgern und der Anstalt sind angemessen zu vergüten. Hierüber sind entsprechende Regelungen zu treffen, die der Schriftform bedürfen.

§ 4

Organe

- (1) Organe der Anstalt sind der Vorstand (§ 5) und der Verwaltungsrat (§§ 6 bis 8).
- (2) Die Mitglieder aller Organe der Anstalt sind zur Verschwiegenheit über alle vertraulichen Angelegenheiten sowie über Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse der Anstalt verpflichtet. Die Pflicht besteht für die Mitglieder auch nach ihrem Ausscheiden aus der Anstalt fort. Sie gilt nicht gegenüber den Organen der Stadt Mainz und des Landkreises Mainz-Bingen.
- (3) § 22 GemO und §§ 20, 21 VwVfG finden entsprechende Anwendung.

§ 5

Vorstand

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte der Anstalt in eigener Verantwortung nach Maßgabe der Gesetze, der vorliegenden Satzung und der Beschlüsse des Verwaltungsrates.
- (2) Der Vorstand besteht aus mindestens einem, höchstens zwei Mitgliedern. Die Bestellung erfolgt auf Vorschlag jeweils der Stadt Mainz und des Landkreises Mainz-Bingen nach Maßgabe dieser Satzung durch den Verwaltungsrat unter Beteiligung des Personalrates für die Dauer von fünf Jahren. Eine Wiederbestellung ist zulässig. Der Vorstand vertritt die Anstalt gerichtlich und außergerichtlich. Ist nur ein Vorstand bestellt, vertritt er die Anstalt allein. Sind mehrere Vorstände bestellt, so vertreten sie die Anstalt gemeinschaftlich. Bei Meinungsverschiedenheiten über Angelegenheiten, die nach Maßgabe der Geschäftsordnung des Vorstands eine gemeinsame Entscheidung des Vorstands erfordern, entscheidet auf Antrag eines Mitglieds der Verwaltungsrat durch einstimmigen Beschluss.
- (3) Der Vorstand kann seine Vertretungsbefugnis mit Zustimmung des Verwaltungsrates und durch schriftliche Erklärung auf Beschäftigte der Anstalt übertragen. Weitere Vertretungsbefugnisse sowie die Zuständigkeitsbereiche der Vorstandsmitglieder und deren Einzelvertretungsbefugnis werden in der Geschäftsordnung für den Vorstand geregelt.
- (4) Der Verwaltungsrat kann durch einstimmigen Beschluss die Bestellung zum Vorstand vorzeitig aus wichtigem Grund widerrufen.
- (5) Der Vorstand hat den Verwaltungsrat über alle wichtigen Vorgänge rechtzeitig zu unterrichten und ihm auf Anforderung in allen Angelegenheiten Auskunft zu geben. Er hat dem Verwaltungsrat einmal jährlich einen Zwischenbericht über die Abwicklung des Vermögens- und Erfolgsplanes zur Kenntnis vorzulegen. Des Weiteren hat der Vorstand den Verwaltungsrat zu unterrichten, wenn bei der Ausführung des Erfolgsplanes erfolgsgefährdende Mindererträge oder Mehraufwendungen zu erwarten sind. Sind darüber hinaus Verluste zu erwarten, die Auswirkungen auf den Haushalt der Stadt Mainz und des Landkreises Mainz-Bingen haben können, sind neben dem Verwaltungsrat auch die Stadt Mainz und der Landkreis Mainz-Bingen zu unterrichten. § 33 GemO gilt entsprechend.
- (6) Der Vorstand ist zuständig für sämtliche arbeitsrechtliche Entscheidungen gegenüber den Arbeitnehmern der Anstalt, einschließlich deren Einstellung nach Maßgabe des vom Verwaltungsrat genehmigten Wirtschaftsplans und dem diesem beigefügten Stellenplan.

- (7) Dem Vorstand obliegt die laufende Geschäftsführung der Anstalt. Hierzu gehören insbesondere
- a) die Erwirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge, einschließlich der Abwicklung des Leistungsaustauschs,
 - b) die Führung und der Einsatz des Personals sowie die Entscheidungen über Personalangelegenheiten,
 - c) die Anordnung von Instandsetzungsarbeiten sowie der notwendigen Herstellung von baulichen Anlagen, Betriebseinrichtungen oder betrieblicher Infrastruktur, sofern deren Wert im Einzelfall 40.000,00 Euro nicht übersteigt,
 - d) die Beschaffung von Vorräten im Rahmen einer wirtschaftlichen Lagerhaltung,
 - e) die Aufstellung des Wirtschaftsplanes einschließlich der Anlagen gemäß § 33 der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung, des Jahresabschlusses und des Lageberichtes,
 - f) der Abschluss von Verträgen, sofern diese der laufenden Verwaltung dienen oder deren Wert im Einzelfall 40.000,00 EUR nicht übersteigt,
 - g) die Stundung oder befristete Niederschlagung von Forderungen bis zu jeweils 50.000,00 EUR für die Dauer von bis zu einem Jahr und bis zu 25.000,00 EUR über ein Jahr hinaus,
 - h) die Niederschlagung oder den Erlass von Forderungen bis zu einer Höhe von 10.000,00 EUR,
 - ï) die Erhebung von Klagen, soweit diese einen Streitwert von 40.000,00 EUR nicht überschreiten sowie der Abschluss von gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleichen, soweit diese keine Zahlungsverpflichtung der Anstalt von mehr als 40.000,00 EUR begründen.

§ 6

Verwaltungsrat

- (1) Der Verwaltungsrat besteht aus 18 stimmberechtigten Mitgliedern, nämlich
- a) dem Oberbürgermeister der Stadt Mainz sowie acht vom Stadtrat der Stadt Mainz gewählten Personen und
 - b) der Landrätin des Landkreises Mainz-Bingen sowie acht vom Kreistag des Landkreises Mainz-Bingen gewählten Personen.

Ist ein Beigeordneter bestellt, in dessen Geschäftsbereich die Aufgaben der Anstalt fallen, so tritt dieser Beigeordnete an die Stelle des Oberbürgermeisters bzw. der Landrätin. Dem Verwaltungsrat gehören weiter sechs Mitarbeitervertreter ohne Stimmrecht

an. Für die vom Stadtrat bzw. Kreistag gewählten Mitglieder und die Mitarbeitervertreter können Stellvertreter gewählt und bestellt werden. Die Vertretung des Oberbürgermeisters, der Landrätin bzw. des jeweils zuständigen Beigeordneten erfolgt durch den Vertreter im Amt.

- (2) Die Mitarbeitervertretung wird von den Mitarbeitern der Anstalt in geheimer und unmittelbarer Wahl gewählt. Hinsichtlich der Wahlberechtigung, der Wählbarkeit, der Stimmabgabe, der Feststellung des Wahlergebnisses und des weiteren Verfahrens gelten die Vorschriften des Landespersonalvertretungsgesetzes (LPersVG) in seiner jeweils aktuellen Fassung entsprechend. Die Mitarbeitervertretung nimmt an den Sitzungen des Verwaltungsrates mit beratender Stimme teil. Mitglieder des Vorstandes der Anstalt sind nicht wählbar.
- (3) Die Amtszeit der weiteren durch den Stadtrat der Stadt Mainz und den Kreistag des Landkreises Mainz-Bingen gewählten Mitglieder des Verwaltungsrates und der Mitarbeitervertretung endet zeitgleich mit dem Ende der Wahlperiode des Stadtrates bzw. des Kreistages oder dem vorzeitigen Ausscheiden. Die Mitglieder des Verwaltungsrates und die Mitarbeitervertretung üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Mitglieder und der neuen Mitarbeitervertretung aus.
- (4) Der Verwaltungsrat wählt aus seiner Mitte für den Zeitraum von einem Jahr einen Vorsitzenden. Der Vorsitzende führt sein Amt bis zum Amtsantritt eines neuen Vorsitzenden fort. Vorsitzender kann nur der Oberbürgermeister der Stadt Mainz, die Landrätin des Landkreises Mainz-Bingen oder der gemäß Absatz 1 Satz 2 zuständige Beigeordnete sein. Das Amt des Vorsitzenden soll dergestalt im jährlichen Wechsel besetzt werden, dass nach dem Vertreter des einen Anstaltsträgers im Folgejahr der Vertreter des anderen Trägers das Amt inne hat.
- (5) Der Verwaltungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung, die auch eine angemessene Entschädigung der Verwaltungsratsmitglieder für die Teilnahme an den Sitzungen festsetzt.

§ 7

Aufgaben des Verwaltungsrates

- (1) Der Verwaltungsrat überwacht die Geschäftsführung des Vorstandes. Er beschließt über grundsätzliche Angelegenheiten der Anstalt, soweit nicht gesetzliche Vorschriften etwas anderes bestimmen. Sofern aufgrund der Regelungen dieser Satzung Angelegenheiten durch Stadtrat und Kreistag zu beschließen sind, berät der Verwaltungsrat die Beschlüsse dieser Gremien vor.
- (2) Der Verwaltungsrat entscheidet insbesondere über

- a) den Erlass von Satzungen im Rahmen der durch diese Satzung übertragenen Aufgabenbereiche nach § 2 in Verbindung mit § 3 Abs. 1,
- b) die Sätze und Tarife für öffentliche Abgaben oder für privatrechtliche Entgelte,
- c) die Beschlussfassung über den vom Vorstand aufgestellten Wirtschafts- und Finanzplan nebst Anlagen,
- d) die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses,
- e) die Ergebnisverwendung,
- f) die Bestellung des Abschlussprüfers,
- g) die Bestellung und die Abberufung der Vorstandsmitglieder,
- h) den Erlass einer Geschäftsordnung für den Vorstand,
- i) die Entlastung des Vorstandes,
- j) die Erteilung und den Widerruf von Handlungsvollmachten,
- k) die Entsendung von Vertretern der Anstalt in ein Organ eines Beteiligungsunternehmens und
- l) den Erlass und die Änderung der Geschäftsordnung für den Verwaltungsrat und
- m) die Änderung der Anstaltssatzung.

(3) Der Vorstand bedarf der vorherigen Zustimmung des Verwaltungsrates zu

- a) der Festsetzung allgemeiner Bedingungen und Regeln für Lieferungen und Leistungen, soweit bei einer öffentlich-rechtlichen Regelung des Benutzungsverhältnisses die Bedingungen und Regelungen nicht in Satzungen festgelegt werden,
- b) erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen gemäß § 5 Abs. 5 Satz 3 und Mehrausgaben im Sinne des § 33 in Verbindung mit § 17 Abs. 5 EigAnVO, sofern diese im Einzelfall einen Betrag von 25.000,00 EUR überschreiten,
- c) dem Verzicht auf Ansprüche aller Art, soweit er nicht unter § 5 Abs. 7 lit. h) fällt,
- d) Rechtsgeschäften, soweit sie nicht unter § 5 Abs. 7 lit. f) fallen,
- e) der Stundung von Zahlungsverpflichtungen und dem Erlass von Forderungen, soweit sie nicht unter § 5 Abs. 7 lit. g) und lit. h) fallen,
- f) Erhebung von Klagen, soweit diese einen Streitwert von 40.000,00 EUR übersteigen sowie der Abschluss von gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleichen, soweit diese eine Zahlungsverpflichtung der Anstalt von mehr als 40.000,00 EUR begründen,
- g) der Übernahme von Bürgschaften ab einer Höhe von 50.000,00 EUR.

(4) In dringenden Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Verwaltungsrates unterliegen, trifft – falls der Verwaltungsrat nicht rechtzeitig einberufen werden kann und sonst erhebliche Nachteile oder Gefahren entstehen können – der Vorstand im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Verwaltungsrates die notwendigen Maßnahmen.

Über diese Maßnahmen hat der Vorstand den Verwaltungsrat unverzüglich zu unterrichten.

- (5) Der Vorsitzende des Verwaltungsrates vertritt die Anstalt gerichtlich und außergerichtlich gegenüber dem Vorstand.

§ 8

Einberufung und Beschlussfassung

- (1) Der Verwaltungsrat tritt auf schriftliche Einladung oder Einladung mittels E-Mail bzw. einer Übermittlung in sonstiger elektronischer Form des Vorsitzenden des Verwaltungsrates zusammen. Die Einladung muss Tag, Zeit, Ort und die Tagesordnung angeben und den Mitgliedern des Verwaltungsrates spätestens vier volle Kalendertage vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann die Einladungsfrist verkürzt werden, auf die Verkürzung ist in der Einladung hinzuweisen.
- (2) Sitzungen des Verwaltungsrates sind mindestens viermal jährlich einzuberufen. Sie sollen dabei mindestens einmal vierteljährlich stattfinden. Der Verwaltungsrat ist unverzüglich einzuberufen, wenn ein Viertel seiner stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe des Beratungsgegenstands, der zu den Aufgaben des Verwaltungsrates gehören muss, dies beantragen.
- (3) Sitzungen des Verwaltungsrates werden vom Vorsitzenden des Verwaltungsrates geleitet. Sie finden am Sitz der Anstalt in Mainz statt. Mit einfachem Beschluss des Verwaltungsrates kann der Sitzungsort aus besonderem Grund auch an einen anderen Ort verlegt werden.
- (4) Der Verwaltungsrat kann Beschlüsse auch in einem schriftlichen oder elektronischen Umlaufverfahren oder mittels Video- oder Telefonkonferenzen fassen, wenn bei Umlaufverfahren kein Mitglied des Verwaltungsrates einem solchen Verfahren widerspricht und bei Video- oder Telefonkonferenzen zwei Drittel der Mitglieder einem solchen Verfahren zustimmt.
- (5) Der Verwaltungsrat entscheidet in der Regel durch Beschlüsse in Sitzungen. Er ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder bzw. deren Stellvertreter anwesend sind, darunter der Vorsitzende oder im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter nach § 6 Abs. 1 Satz 5. Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf nur dann ein Beschluss gefasst werden, wenn die Angelegenheit dringlich ist und der Verwaltungsrat mehrheitlich zustimmt oder sämtliche stimmberechtigte Mitglieder des Verwaltungsrates bzw. deren Stellvertreter anwesend sind und kein Mitglied der Behandlung widerspricht.

- (6) Wird der Verwaltungsrat zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Bei der zweiten Ladung muss auf diese Folge ausdrücklich hingewiesen werden.
- (7) Beschlüsse über die Geschäftsordnung des Vorstandes, die Bestellung von Vorstandsmitgliedern und die Entlastung des Vorstandes bedürfen eines einstimmigen Beschlusses.
- (8) § 35 und § 41 GemO finden auf die Sitzungen des Verwaltungsrates entsprechende Anwendung.

§ 9

Stimmrecht, Stadtrat und Kreistag

- (1) Die Vertreter der Träger im Verwaltungsrat üben ihr Stimmrecht gemäß §§ 14b Abs. 3, 8 Abs. 2 KomZG jeweils einheitlich aus. Entsprechend dem jeweiligen Anteil am Stammkapital stehen den Vertretern der Stadt Mainz insgesamt 55 Stimmen zu, den Vertretern des Landkreises Mainz-Bingen 45 Stimmen.
- (2) Bei Entscheidungen des Verwaltungsrates von besonderer oder grundsätzlicher Bedeutung ist die Zustimmung des Stadtrats der Stadt Mainz und des Kreistages des Landkreises Mainz-Bingen erforderlich. Hierunter fallen neben den in § 14b Abs. 5 KomZG genannten Entscheidungen insbesondere
 - a) die Gründung, der Erwerb und die Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen,
 - b) Abschluss und Änderung von Verträgen im Sinne der §§ 291, 292 Abs. 1 AktG,
 - c) Änderung der Anstaltssatzung,
 - d) Auflösung der Anstalt,
 - e) Veräußerung von Betriebszweigen
 - f) die Beschlussfassung über den vom Vorstand aufgestellten Wirtschafts- und Finanzplan nebst Anlagen,
 - g) erfolgsgefährdende Mehraufwendungen gemäß § 5 Abs. 4 Satz 3 und Mehrausgaben im Sinne des § 33 in Verbindung mit § 17 Abs. 5 EigAnVO, sofern diese im Einzelfall einen Betrag von 3 vom Tausend (3 Promille) der Bilanzsumme des letzten Jahresabschlusses überschreiten und
 - h) die Bestellung und Abberufung der Vorstandsmitglieder.
- (3) Stadtrat und Kreistag können vom Vorstand und vom Verwaltungsrat Auskunft in allen Angelegenheiten der Anstalt verlangen.

- (4) Stadtrat und Kreistag sind gemäß §§ 14b Abs. 3, 8 Abs. 1, Abs. 2 KomZG befugt, den Mitgliedern des Verwaltungsrates in entsprechender Anwendung von § 88 Abs. 1 Satz 6 GemO Richtlinien und Weisungen zu erteilen.

§ 10

Fortgeltung von Satzungen, Gebührensatzung, Abfallsatzung

- (1) Die Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Abfallentsorgung in der Stadt Mainz vom 02.07.1997 in der Fassung der 12. Änderungssatzung vom 30.11.2022, die Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen in der Stadt Mainz (Abfallsatzung) vom 18.11.1996 in der Fassung der 7. Änderungssatzung vom 30.11.2022 sowie die Satzung des Landkreises Mainz-Bingen über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung – AGS –) vom 31.10.2011 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 17.12.2019 und die Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen im Landkreis Mainz-Bingen (Abfallwirtschaftssatzung – AWS –) vom 17.12.2019 gelten mit der Maßgabe, dass an die Stelle der Stadt Mainz bzw. des Landkreises Mainz-Bingen die Anstalt tritt, solange fort, bis in diesen Angelegenheiten neue Satzungen erlassen werden.
- (2) Zum Erlass neuer Satzungen bzw. zur Änderung bestehender Satzungen bedarf der Verwaltungsrat der Zustimmung des Stadtrates der Stadt Mainz bzw. des Kreistages des Landkreises Mainz-Bingen, soweit der Erlass einer neuen Satzung bzw. die Änderung bestehender Satzungen das Gebiet der Stadt Mainz bzw. des Landkreises Mainz-Bingen betreffen.
- (3) Für die Gebiete der Stadt Mainz und des Landkreises Mainz-Bingen können beim Erlass neuer Satzungen auch jeweils eigene Gebührensätze und in der Gebühr enthaltene Leistungen vorgesehen werden.

§ 11

Verpflichtungserklärung

- (1) Verpflichtende Erklärungen bedürfen der Schriftform. Die Unterzeichnung erfolgt handschriftlich unter dem Namen „Kommunale Abfallwirtschaft Mainz und Mainz-Bingen AöR“, durch die jeweiligen Vertretungsberechtigten unter Verwendung des Dienstsiegels.
- (2) Der Vorstand unterzeichnet ohne Beifügung eines Vertretungszusatzes, die Stellvertreter mit dem Zusatz „In Vertretung“, andere Vertretungsberechtigte mit dem Zusatz „Im Auftrag“. Erklärungen des Verwaltungsrates werden von dem Vorsitzenden oder

im Verhinderungsfall von dem jeweiligen Stellvertreter unter der Bezeichnung „Verwaltungsrat Kommunale Abfallwirtschaft Mainz und Mainz-Bingen AöR“ abgegeben.

- (3) Der Verwaltungsrat kann weitere Formerfordernisse regeln. Er kann auch bestimmen, dass Geschäfte der laufenden Verwaltung, die für die Anstalt finanziell unerheblich sind, ohne Einhaltung einer bestimmten Form geschlossen werden können.

§ 12

Wirtschaftsführung, Rechnungswesen, Vermögensverwaltung und Prüfung

- (1) Die Anstalt ist sparsam und wirtschaftlich unter Beachtung des öffentlichen Zwecks zu führen. Es gelten die Vorschriften des § 86b Abs. 5 GemO und ergänzend die Vorschriften der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung des Landes Rheinland-Pfalz vom 05. Oktober 1999 (GVBl. S. 373) in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Die Stadt Mainz und der Landkreis Mainz-Bingen haben jederzeit das Recht eine Kas sen-, Buch- und Betriebsprüfung durchzuführen bzw. Dritte damit zu beauftragen.

§ 13

Jahresabschluss, örtliche und überörtliche Rechnungsprüfung

- (1) Der Vorstand hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und die Erfolgsübersicht innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres aufzustellen und nach Durchführung der Abschlussprüfung nach § 89 Abs. 1 GemO dem Verwaltungsrat zur Feststellung vorzulegen. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind vom Vorstand unter Angabe des Datums zu unterzeichnen.
- (2) Der Bericht über die Abschlussprüfung muss eine Spartenrechnung enthalten, die Auskunft darüber gibt, aus welchen Betätigungen sich das Jahresergebnis im Einzelnen zusammensetzt. Der Jahresabschluss, der Lagebericht, die Erfolgsberichte und der Bericht über die Abschlussprüfung sind dem Verwaltungsrat vorzulegen.
- (3) Für die Aufstellung, Feststellung, und Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts gelten die Vorschriften der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung des Landes Rheinland-Pfalz. Es sind die für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches entsprechend anzuwenden. Bei der Prüfung des Jahresabschlusses sind die nach § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz vorgesehenen Prüfungsfeststellungen zu treffen. Über die Prüfung ist schriftlich zu berichten.
- (4) Der Stadt Mainz, dem Landkreis Mainz-Bingen, der Aufsichtsbehörde und dem Landesrechnungshof Rheinland-Pfalz werden die sich aus § 54 Abs. 1 Haushaltsgrundsätzegesetz ergebenden Rechte eingeräumt.

- (5) Das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Mainz und das des Landkreises Mainz-Bingen haben jeweils für sich das Recht, die Kassen-, Buch- und Betriebsführung sowie die Prüfung der Vergabe von Aufträgen vorzunehmen. Prüfungsberichte sind dem Verwaltungsrat zur Kenntnis zu bringen.
- (6) Dem Rechnungshof Rheinland-Pfalz wird das Recht zur überörtlichen Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung der Anstalt nach Maßgabe des § 110 Abs. 5 Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz eingeräumt.

§ 14

Wirtschaftsjahr, Wirtschaftsplan

- (1) Das Wirtschaftsjahr der Anstalt ist das Kalenderjahr. Soweit die Anstalt im Laufe eines Kalenderjahres entsteht, ist das Entstehungsjahr ein Rumpfgeschäftsjahr.
- (2) Der Vorstand stellt in Anwendung der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung des Landes Rheinland-Pfalz vor Beginn des Wirtschaftsjahres einen Wirtschaftsplan auf. Der Wirtschaftsführung ist eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde zu legen. Der Wirtschaftsplan umfasst den Vermögens-, den Erfolgsplan und die Stellenübersicht.
- (3) Der vom Vorstand aufgestellte Wirtschaftsplan sowie der Finanzplan ist rechtzeitig vor Beginn des betreffenden Jahres dem Verwaltungsrat zu Kenntnis zu bringen.

§ 15

Bekanntmachungen

- (1) Die Bekanntmachungen der Anstalt erfolgen in den Bekanntmachungsorganen, die die Träger in ihren jeweiligen Hauptsatzungen bestimmt haben.
- (2) Der Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses ist entsprechend Abs. 1 ortsüblich bekannt zu machen. Gleichzeitig sind der Jahresabschluss, der Lagebericht, der Bestätigungsvermerk oder der Vermerk über dessen Versagung und der Bestätigungsbericht öffentlich auszulegen; in der ortsüblichen Bekanntgabe ist auf die Auslegung hinzuweisen.

§ 16

Überleitungsvorschriften, geschlechtsneutrale Personenbezeichnung

- (1) Die Einzelheiten des Übergangs der Beschäftigten auf die Anstalt werden in einem Personalüberleitungsvertrag gesondert geregelt. Für die bei der Anstalt eingesetzten Beamten gelten die Bestimmungen des Beamtenrechts.
- (2) Die Anstalt tritt ansonsten im Wege der Gesamtrechtsnachfolge in alle Rechte und Pflichten der Stadt Mainz und des Landkreises Mainz-Bingen ein, die im Zusammenhang mit den übertragenen Aufgaben und Betätigungen stehen. Hierzu gehört insbesondere das notwendige Anlage- und Betriebsvermögen einschließlich der Grundstücke auf der Grundlage der Jahresabschlüsse der Eigenbetriebe Entsorgungsbetrieb der Stadt Mainz und Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises Mainz-Bingen.
- (3) Sofern diese Satzung eine geschlechtsspezifische Personenbezeichnung enthält, gelten die entsprechenden Begriffe für alle Geschlechter.

§ 17

Auflösung der Anstalt

- (1) Der Stadtrat der Stadt Mainz und der Kreistag des Landkreises Mainz-Bingen entscheiden über die Auflösung der Anstalt. Im Fall ihrer Auflösung geht ihr Vermögen auf die Stadt Mainz und den Landkreis Mainz-Bingen nach § 38 EigAnVO im Wege der Gesamtrechtsnachfolge über. Bestehende Verbindlichkeiten werden von der Stadt Mainz und dem Landkreis Mainz-Bingen als Gesamtschuldner getragen. Die nach §§ 2, 3 Abs. 1 dieser Satzung übertragenen Aufgaben fallen an die Stadt Mainz und den Landkreis Mainz-Bingen zurück.
- (2) Die Beschäftigten der Anstalt sind bei ihrer Auflösung von den Trägerkommunen zu übernehmen. § 36 Landesbeamtenengesetz (LBG) in Verbindung mit § 128 des Beamtenrechtsrahmengesetzes (BRRG) finden entsprechende Anwendung.
- (3) Nach der Auflösung gilt die Anstalt als fortbestehend, solange und soweit der Zweck der Abwicklung es erfordert. Dies gilt insbesondere für Folgekosten aus der Tätigkeit der Anstalt.

§ 18

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der letzten Bekanntmachung in Kraft, frühestens am 01.01.2023. Mit Inkrafttreten der Satzung wird die Betriebssatzung für den Entsorgungsbetrieb

Stand: 29.11.2022

der Stadt Mainz vom 07.05.1998 geändert; die Betriebssatzung für den Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises Mainz-Bingen vom 05.02.1992 tritt mit Inkrafttreten der Satzung außer Kraft.

ENTWURF